

Central-Blatt

für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
in

Reichsamt des Innern.

In Belegen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Dezember 1883.

N 49.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wejen:** Steuerpflichtigkeit der Spielartweise bei Auspielungen geringwerthiger Gegenstände; — Befugniß einer Steuerstelle . . . Seite 347
2. **Konsulat-Wejen:** Ermächtigung eines Konsulatsbeamten

zur Abklärung von Zeugen und zur Einholung von Eiden; — Exequatur-Ertheilungen . . . 348
3. **Belgie-Wejen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 348

I. Zoll- und Steuer-Wejen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. November d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 unterliegen auch diesjährigen Spielartweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Auspielungen geringwerthiger Gegenstände auszugeben werden.
2. In der Quittung über die für derartige Spielartweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielartweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielartweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Auspielungen bestimmte gegebenen Spielartweise zu einer anderen Zeit, bezw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielartweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bezw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Biffer 12a der Ausführungsvorschriften zu dem Besche vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Central-Blatt für 1881 Seite 283) gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Berlin, den 5. Dezember 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Buchhard.

Dem Königlich preussischen Untersteueramte zu Neuhaus a. G. im Hauptamtsbezirke Sigmund ist die Befugniß zur Ertheilung von Begleitfcheinen II ertheilt worden.